

Verkaufsbedingungen

1 Allgemeines, Schriftform

- 1.1 Dem Verkauf unserer Ware und unseren sonstigen Leistungen liegen ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen zugrunde, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers, die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen haben. Spätestens mit der Annahme unserer Ware oder sonstigen Leistung gelten die Verkaufsbedingungen durch den Käufer, selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs, als vorbehaltlos angenommen.
- 1.2 Abweichungen von den Vertragsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung für jeden einzelnen Vertrag.

2 Preise, Versand und Gefahrübertragung

- 2.1 Das Angebot ist freibleibend, wenn nicht anders schriftlich vereinbart. Die Preise verstehen sich rein netto ab deutschem Auslieferungslager. Kosten für Verpackung, Abfertigung, Zölle und Fracht gehen zu Lasten des Käufers. Die angebotenen Preise sind abhängig von den bei Angebotserteilung gültigen Lohn- und Gehaltsstarifen, Einkaufspreisen für Komponenten und Rohstoffe, Zölle, Frachten, Steuern und öffentlichen Abgaben, ferner von Art und Umfang der angebotenen Leistungen.
- 2.2 Wir behalten uns eine angemessene Erhöhung des Entgelts für den Fall vor, dass sich die bei und nach Vertragsabschluss bestehenden, für die Bestimmung des Entgelts maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, staatlich erhöhte Mindestlöhne, Energie, Transport und öffentliche Abgaben nicht unerheblich verändert haben.
- 2.3 Für die Auswahl des günstigsten Versandweges übernehmen wir keine Haftung. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr, und falls nichts anderes vereinbart worden ist, auf Kosten des Käufers. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Gegenstand der Bestellung das Werk verlassen hat.
- 2.4 Skonti werden nicht gewährt, wenn sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Rückstand befindet.
- 2.5 Liegt ein grenzüberschreitender Warenverkehr vor und legt der Käufer die erforderliche Umsatzsteueridentifikationsnummer nicht vor, sind wir berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis die bundesdeutsche Umsatzsteuer zu berechnen.
- 2.6 Die Bearbeitungskosten für Produktänderungen werden nach Aufwand berechnet.

3 Umfang der Lieferpflicht und Lieferzeit

- 3.1 Alle Angaben von Lieferzeiten in unseren Angeboten sind annähernd und nicht verbindlich. Die in unserer Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit beginnt - wenn nicht anders vereinbart - mit dem Datum Eingang der Auftragsbestätigung beim Käufer, nicht jedoch vor Eingang der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe sowie einer vereinbarten Anzahlung.
- 3.2 Höhere Gewalt sowie unverschuldetes Unvermögen bei uns oder unseren Unterpelieferanten (z.B. Arbeitskämpfe, Betriebs- oder Transportstörungen, behördliche Maßnahmen, unvorhersehbare Energie- oder Materialverknappung, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen) berechtigen uns bei einer Leistungsverzögerung zu entsprechender Verlängerung der Lieferzeit zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, bei Unmöglichkeit zum Rücktritt vom Kaufvertrag, ohne dass dem Käufer dadurch Schadenersatzansprüche zustehen.
- 3.3 Bei Nichteinhaltung der in der Auftragsbestätigung angegebenen Lieferzeit ist der Käufer berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, mit der Androhung, nach Fristablauf die Leistung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht die Versandbereitschaft der Ware angezeigt, so hat der Käufer nach vorheriger Androhung das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern wir, unsere Gehilfen oder Beauftragten den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben, der Schaden des Weiteren nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
- 3.4 Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert, so kann von uns - beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages auf jeden angefallenen Monat dem Käufer verrechnet werden. Das Lagergeld wird auf insgesamt 5 % begrenzt, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.
- 3.5 Teillieferungen sind zulässig.
- 3.6 Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag sogleich zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Nach Auftragserteilung geäußerte Änderungswünsche des Käufers können daher nicht berücksichtigt werden.

4 Materialbeistellung

- 4.1 Für Beistellmaterial vom Käufer wird die gleiche Qualität vorausgesetzt wie für vom Verkäufer eingekauftes Material (Liefermenge, Liefertermin, Verpackung etc.). Für nicht ordnungsgemäß beigestelltes Material entstehende zusätzliche Kosten können dem Käufer in Rechnung gestellt werden, insbesondere bei nicht automatengerechter Verpackung, mangelnder Qualität oder verspäteter Belieferung.
- 4.2 Das Beistellmaterial ist zum vereinbarten Liefertermin anzuliefern. Etwaige Mehrkosten beim Verkäufer trägt der Käufer. Aus diesem Grunde verursachte Lieferverzögerungen gehen zu Lasten des Käufers

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltware) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen gegen den Käufer aus der

Geschäftsverbindung. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung. Dies gilt auch, wenn Zahlungen vom Käufer auf bestimmte Forderungen geleistet werden.

- 5.2 Die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltware erfolgt stets in unserem Auftrage, ohne dass uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Das Eigentum an der durch Bearbeitung oder Verarbeitung entstehenden neuen Sache steht uns zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Käufer gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für den Fall, dass die von uns gelieferten Waren mit anderen Sachen vermischt oder verbunden werden, überträgt uns der Käufer hiermit schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder der neuen Sache in dem vorgenannten Verhältnis und verwahrt diese für uns.

- 5.3 Der Käufer darf die Vorbehaltware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Geschäftsbedingungen und nur, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt, weiterveräußern. Der Käufer ist verpflichtet, seinerseits die Vorbehaltware nur unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern und sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Veräußerungsgeschäften auf uns übertragen werden können.

- 5.4 Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltware werden, unabhängig davon, ob die Weiterveräußerung vor oder nach der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung erfolgt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltware.

- 5.5 Veräußert der Käufer die Vorbehaltware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Vorbehaltware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltware ergibt.

- 5.6 Nimmt der Käufer Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltwaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltware entspricht.

- 5.7 Der Käufer ist ermächtigt, die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir können diese Ermächtigung bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Übergang des Geschäftsbetriebes des Käufers an Dritte bei beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit oder der Auflösung der Firma des Käufers sowie bei einem Verstoß des Käufers gegen seine Vertragspflichten nach Ziff. 4.3. jederzeit widerrufen. Im Falle des Verzuges jedoch nur nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

- 5.8 Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Außerdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Kundenforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.

- 5.9 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere gesicherten Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers bereit, insoweit Sicherheiten nach unserer Auswahl freizugeben. security for our individual account balance claims. This also applies if payments by Buyer are allocated to specific debt claims. Der Käufer ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung oder Gefährdung der Vorbehaltware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

- 5.10 Für den Fall des Zahlungsverzuges sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Kaufvertrages erklärt der Käufer bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Käufer befindliche Vorbehaltware wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom jeweiligen Liefervertrag nur zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

6 Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

- 6.1 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zu bezahlen.

- 6.2 Zahlungen für Auslandslieferungen haben durch unwiderrufliches Bankakkreditiv zu erfolgen. Alle Bank- und Transferspesen gehen zu Lasten des Käufers.

- 6.3 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 8% über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu berechnen.

- 6.4 Dem Käufer bleibt die Nachweismöglichkeit erhalten, es sei kein oder ein geringerer Schaden entstanden.

- 6.5 Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt unberührt, wobei wir diesen Schaden aber nachzuweisen haben. Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers ein oder wird eine solche bekannt (z.B. negative Bonitätsauskünfte, Beantragung von Insolvenz-, Vergleichs-, Konkursverfahren, Scheck- oder Wechselprotest, Nichteinlösung von Lastschriften) sind wir berechtigt, nur Zug-um-Zug zu leisten und eine angemessene Sicherheit zu verlangen. Kommt der Käufer einem entsprechenden Verlangen nicht binnen zwei Wochen nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- 6.6 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. § 369 HGB ist ausgeschlossen.

7 Mängelrügen

- 7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen (§377 HGB). Mengenbeanstandungen, Fehllieferungen und Mängel der gelieferten Ware sind innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Lieferung, bei versteckten Mängeln innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung, schriftlich zu rügen; ansonsten gilt die Ware als mangelfrei abgenommen.
- 7.2 Der Käufer darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
- 7.3 Mengenabweichungen von bis zu 3 % gelten als unerheblich.
- 7.4 Wir sind berechtigt, insbesondere bei längerfristigen Lieferungen unsere Waren technisch und optisch zu ändern und an aktuelle Marktbedürfnisse anzupassen. Dies stellt keinen Mangel da, sofern der vertragsgemäße Gebrauch hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

8 Gewährleistung, Verjährung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Die Gewährleistung beschränkt sich auf diejenigen Mängel, die nicht auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Benutzung/Behandlung zurückzuführen sind.
- 8.2 Falls unsere Ware oder unsere Leistungen mangelhaft sind, so werden wir nach eigener Wahl den Fehler beseitigen (Reparatur), die Ware oder Leistung durch eine mangelfrei ersetzen oder den Preis für die Ware erstatten. Der Käufer ist verpflichtet, zwei Nachbesserungsversuche zu dulden. Erst danach gilt die Nachbesserung als fehlgeschlagen.
- 8.3 Hat der Käufer oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, entfallen unsere Pflicht zur Nachbesserung und die Haftung für durch die Nachbesserung entstandene Schäden.
- 8.4 Ist die vom Käufer eingesandte Ware mangelhaft, tragen wir die Versandkosten. Andernfalls sind wir berechtigt, die durch Versand und Überprüfung der mangelfreien Ware entstandenen Kosten dem Käufer zu berechnen.
- 8.5 Warenrücklieferungen sind vor Durchführung mit uns abzustimmen.

9 Haftung

- 9.1 Haftung Haben wir nach Maßgabe der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen für einen durch uns oder einen Erfüllungsgehilfen verursachten Schaden einzustehen, so haften wir bei leicht fahrlässiger Verursachung nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers oder eines Dritten. Darüber hinaus haften wir selbst bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten nur auf den bei Vertragsabschluss vor hersehbaren typischen Schaden.
- 9.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Haftung auf dem arglistigen Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beruht.
- 9.3 Die dem Käufer zustehenden Schadensersatzansprüche verjähren diese innerhalb der Jahresfrist nach 7.1. Gleiches gilt für Ansprüche des Käufers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10 Unterlagen und Muster

- 10.1 Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben und sonstige technische Beschreibungen und Unterlagen, die im Rahmen der Vertragsverhandlungen übergeben werden, sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solches bezeichnet werden. Das Eigentum und gewerbliche Schutzrechte an diesen Unterlagen, Mustern usw. verbleiben bei uns. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen die Dokumente auch nicht auszugsweise vervielfältigt oder Dritten zur Kenntnis gebracht werden, soweit dies nicht im Rahmen des vereinbarten vertraglichen Gebrauchs erforderlich ist.
- 10.2 Der Verwendung der vom Käufer beizubringenden Unterlagen wie Zeichnungen, Lehren, Muster usw. dürfen keine Schutzrechte Dritter entgegenstehen. Von einer Haftung gegenüber Dritten bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Käufer uns frei.

11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für Lieferungen, Rücklieferungen sowie Zahlungen ist Krefeld.
- 11.2 Der örtliche Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Scheckklagen, ist Krefeld.

12 Anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 12.1 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Für diesen Fall wird eine Regelung vereinbart, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ungültigen Bestimmung entspricht.

13 Personenbezogene Daten

- Wir speichern personenbezogene Daten des Käufers mittels elektronischer Datenverarbeitung.